



Abrechnungsordnung für den BdP Landesverband Bremen e.V.

Diese Abrechnungsordnung ersetzt alle vorangegangenen Abrechnungsordnungen oder Beschlüsse und Festlegungen der Landesversammlung und des Landesvorstandes.
Sie gilt ab 01.10.2012

1. Grundsätze

Denen, die im Auftrag des BdP Landesverband Bremen e.V. unterwegs sind, die telefonieren, Büroarbeit leisten etc., sollten über Ihren eigenen Einsatz hinaus kein übermäßiger Aufwand entstehen, sei es durch Fahrt-, Kommunikations- oder Verbrauchskosten. Freiwillige Aktivität darf nicht wirtschaftlich bestraft werden: Schon deshalb gibt es bei uns eine Kostenerstattung. Darüber hinaus soll so auch denen eine Mitarbeit auf allen Ebenen möglich gemacht werden, deren persönliche wirtschaftliche Situation es andernfalls verbieten würde, sich beispielsweise auf Landesebene zu engagieren.

Der eigentliche Einsatz, für den Landesverband bleibt dabei ein freiwilliger, unbezahlter (solange, selbstverständlich, es nicht um Hauptamtliche geht). Allen ist völlig klar, dass niemand am Landesverband „verdienen“ will oder wird. Auch gibt es in der Regel keine Honorare für ehrenamtliche Tätigkeiten. Im Rahmen dieser Grundüberlegungen gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesverbandes, dass sie

- mit den Ressourcen des Landes so schonend und **effektiv wie möglich** umgehen,
- Ausgaben immer kritisch nach ihrer Notwendigkeit und Ihrem Umfang hinterfragen,
- Über alle Ausgaben transparent, pünktlich und akkurat Rechenschaft ablegen,
- sich – soweit zutreffend – um unbedingte Einhaltung der Etatgrößen bemühen
- und zusätzliche Vorgaben unserer Zuschussgeber einhalten

Ausgaben und Kosten werden generell nur nach ordnungsgemäßer Abrechnung erstattet. Abrechnungen sind durch den/die Veranstaltungsleitenden sachlich richtig zu zeichnen. Ungleichbehandlungen gilt es zu vermeiden. Veranstaltungsleitungen im Sinne dieser Regelung sind Landesvorstand und Landesleitung. Diese können Veranstaltungsleitung an andere übertragen. In begründeten Einzelfällen kann der Landesvorstand Ausnahmeregelungen treffen.





2. Kategorisierung von Empfängern

Zu den Empfängern von Kostenerstattungen nach dieser Ordnung zählen in sechs Kategorien:

- a) alle Mitglieder der Landesleitung
- b) die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesgeschäftsstelle
- c) externe Referenten
- d) Beauftragte des Landesverbandes, soweit vom Landesvorstand berufen, die Landeskassenprüfer und Delegierte zu Veranstaltungen Dritter, soweit sie im Auftrag des Landesverbandes teilnehmen
- e) Kursteams, Stufenteams
- f) andere Teilnehmer an Landesveranstaltungen

3. Fahrtkosten

Für die Auswahl des Verkehrsmittels gilt, dass generell der jeweils kostengünstigste Weg der Reise genutzt werden sollte, soweit dies zumutbar ist. Sollte ein anderes Verkehrsmittel zu ähnlichen Bedingungen nutzbar, aber wesentlich umweltfreundlicher sein, können in vernünftigem Rahmen höhere Kosten in Kauf genommen werden.

Eine Abrechnung der Fahrtkosten für Veranstaltungen ist nur bis 8 Wochen nach der Veranstaltung möglich, anschließend verfällt der Anspruch.

3.1 Pkw und Motorräder

Für die Benutzung von eigenen Fahrzeugen (bis Kleinbus) können mit der Reisekostenabrechnung bei Angabe der gefahrenen Kilometer und der Fahrstrecke (direkte Strecke ggf. durch Routenplaner ermittelt) folgende Kilometerbeträge abgerechnet werden:

Für die Kategorie c wird die Erstattung, wenn sie aus sachlichen Gründen die Fahrtkosten der Kategorie e übersteigen muss, vom Landesschatzmeister festgesetzt.

Durch die unterschiedlichen Sätze wird auf die Häufigkeit des Fahrzeugeinsatzes auf großen Strecken sowie die Tatsache Rücksicht genommen, dass Landesleitungsmitglieder in der Regel keine Fahrgemeinschaften bilden können.

Die Fahrtkostenerstattung für PKW-Fahrten ist pro Veranstaltung und Personen auf maximal 150 € begrenzt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Landesvorstandes.





Bei umfänglicherem Materialtransport können Einzelfallabsprachen über die Anrechnung von „Mitfahrern“ mit dem **Veranstaltungsleiter** getroffen werden.

Kategorie	a, b, d	e, f
Alleinfahrer	0,20 €	0,15 €
2 Personen	0,20 €	0,16 €
3 Personen	0,20 €	0,17 €
4 Personen	0,20 €	0,18 €
5 Personen	0,20 €	0,19 €
6 Personen	0,20 €	0,20 €
7 Personen	0,20 €	0,20 €
8 Personen	0,20 €	0,20 €

In begründeten Einzelfällen können in Absprache mit dem Landesschatzmeister Sondervergütungen bis zur Höhe des gesetzlich möglichen km-Satzes getroffen werden. Diese Absprachen sind schriftlich zu dokumentieren.

3.2 Lkw, Mietfahrzeuge und Busse

Unter Umständen kann das Anmieten von Lkw, Miet-Pkw und/oder Bussen notwendig werden. Die entstehenden Kosten können nur dann übernommen werden, wenn

- durch einfache Rechnung nachgewiesen werden kann, dass dies die günstigste Anreisemöglichkeit ist (etwa im Vergleich zu mehreren kleineren Pkw, Bahnkarten etc.), oder
- eine vorherige Zustimmung durch den Landesschatzmeister vor Abschluss des Mietvertrages erfolgt ist. Bei der Anmietung von Fahrzeugen ist stets die günstigste Wagenklasse zu mieten.

3.2.1 Schäden an Mietfahrzeugen

Bei der Anmietung von Fahrzeugen ist immer darauf zu achten, dass eine Vollkaskoversicherung ohne Selbstbehalt abgeschlossen wird. Dieses muss in der Regel zusätzlich erfolgen.

Der Landesverband übernimmt keine Kosten für Schäden an Mietfahrzeugen.

3.3 Bahn

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind aufgefordert den Fahrschein unter Ausnutzung der größtmöglichen Ermäßigung zu erwerben. Dabei ist im Rahmen der Zumutbarkeit die günstigste verfügbare Reisevariante zu wählen und Mitfahrer-/Mitfahrerinnen-Rabatte sind zu nutzen.





Beim Erwerb des Fahrscheines (am Bahnhof oder im Reisebüro) ist die

Kundennummer des BdP 510 33 63 anzugeben.

Die Erstattung erfolgt auf Basis der tatsächlichen Kosten **nach** Einreichung des Fahrscheins und Bestätigung auf der Reisekostenabrechnung.

3.4 Bahncard

Eine Bahncard kann nur nach Vorlage der Rechnung und des Vordrucks Bahncard, wenn die Ersparnis für den Landesverband die Kosten der Bahncard übersteigt, komplett abgerechnet werden. Eine Teilerstattung ist nicht möglich.

3.5 Nahverkehr

Die Benutzung von Nahverkehrsmitteln wird grundsätzlich nur nach Einreichung des Fahrscheins und Bestätigung auf der Reisekostenabrechnung erstattet. Taxifahrten werden generell nicht erstattet. Ausnahmen müssen begründet werden, hierzu zählen ausdrücklich nächtliche Heimfahrten von Mitarbeiterinnen, wenn ein Fußweg eine Gefährdung der persönlichen Sicherheit bedeuten würde. Die Entscheidung liegt bei der Veranstaltungsleitung oder dem Landesschatzmeister.

3.6 Flüge

Flugkosten werden grundsätzlich nicht erstattet, da die ökologische Unsinnigkeit von Flügen nicht durch den Landesverband unterstützt wird. Externe Referenten sind hierauf hinzuweisen!

4. Telefonkosten

4.1 Gesprächsgebühren

Der LV erstattet Telefonkosten, wenn Gespräche in unmittelbarem Zusammenhang mit den Geschäften des LV getätigt werden. Dabei sind möglichst günstige Gesprächszeiten bzw. günstige Provider zu wählen.

Erstattet wird nur Kategorie a, b, d und e

entweder aufgrund einer Auflistung (Kopie des Einzelgebührennachweis) unter Anführung der jeweils zu erstattenden Gespräche, oder





aufgrund einer eigenen schriftlichen Auflistung der Gespräche unter Angabe von Datum und Zeit des Gespräches, des Gesprächspartners und der Gebühren (möglichst anhand eines Gebührenzählers).

4.2 Online Kosten

Online Kosten werden grundsätzlich nicht erstattet.

5. Portokosten (Kategorie a, b, d und e)

Kosten für den Versand von Briefen, Info-Briefen, Päckchen und Paketen können abgerechnet werden

entweder gegen Vorlage einer Auflistung über das jeweilige Datum, Empfänger und Porto, oder
gegen Portoquittung der Post, wenn größere Rundsendungen notwendig sind.

6. Kopien, Bürobedarf, Anschaffungen

Kopierkosten und Verbrauchsmaterialien (Bürobedarf) können gegen Quittung abgerechnet werden.

Anschaffungskosten für Investitionsgüter (Büromaschinen, Kommunikationsgeräte, Computer, etc.) können grundsätzlich nicht abgerechnet werden.

7. Verpflegungskosten/ Einladung Dritter

Verpflegungskosten für Treffen sind grundsätzlich abrechenbar.

Pfand ist herauszurechnen und nicht erstattungsfähig.

Alkoholische Getränke und Rauchwaren sind grundsätzlich nicht abrechenbar. Belege, auf denen alkoholische Getränke und Rauchwaren enthalten sind, können **insgesamt** nicht abgerechnet werden.

Bei Veranstaltungen, auf denen die Landesleitung einen Alkoholausschank gestattet hat, ist darauf zu achten, dass die Abrechnung der Kosten auf gesonderten Belegen erfolgt. Die Getränke sind mittels einer Getränkekasse von den Teilnehmenden sofort zu bezahlen.

Ist aus verbandspolitischen Gründen eine Einladung Dritter zu Mahlzeiten opportun und im Rahmen unserer Möglichkeiten verantwortbar, so können Mitglieder der Landesleitung und der Hauptamtlichen eine solche Einladung aussprechen. Hierbei ist auf eine Angemessenheit der Kosten zu achten.





8. Teilnahmebeiträge an Veranstaltungen des Landesverbandes

8.1 Teilnehmerbeiträge Stufen-, Stammesführertreffen, Landesversammlungen, Landesleitungssitzungen und sonstige Planungstreffen.

Bei eintägigen Vorstands-, Landesleitungs- und Landesteamstreffen ohne Übernachtung fallen keine Teilnahmebeiträge an.

Teilnehmer/innen Kategorie b und c zahlen bei den durchgeführten Veranstaltungen keinen Teilnahmebeitrag.

Grundsätzlich gilt der vorher ausgeschriebene Teilnehmerbeitrag, auch für nur teilweise Anwesende!

Es gilt folgende Regelung:

Teilnahmebeiträge	Kategorie a, e	Kategorie f, d
Eintägig rechtzeitige Anmeldung	5,00 €	10,00 €
Kurzes WE rechtzeitige Anmeldung	7,50 €	15,00 €
Langes WE rechtzeitige Anmeldung	10,00 €	20,00 €
Kurzes WE verspätete Anmeldung	10,00 €	20,00 €
Langes WE verspätete Anmeldung	12,00 €	25,00 €
Wochenkurse	70,00 €	140,00 €
Wochenkurse verspätete Anmeldung	80,00 €	150,00 €

8.2 Sonstige Veranstaltungen

Werden vom Veranstaltungsverantwortlichen in Zusammenarbeit mit dem Landesschatzmeister kalkuliert. Der Teilnahmebeitrag wird in der Einladung festgelegt und ist für alle außer Kategorie b gültig.

Eine verspätete Anmeldung führt zu einem um 5,00 € höheren Teilnehmerbeitrag.

8.3 Teilnahmebeiträge an Veranstaltungen Dritter

Der BdP übernimmt die Teilnahmebeiträge an Veranstaltungen Dritter, wenn die Teilnahme vor Anmeldung mit dem Landesvorstand abgestimmt ist.

Es gelten die Teilnahmebeiträge bzw. Eigenbeteiligungen gemäß 8.1. Im Einzelfall kann auch eine nur anteilige Übernahme zugesagt werden.





8.4 Anmeldeverfahren- und Stornogebühren

- a) Bis zum Anmeldeschluss können Anmeldungen kostenfrei zurückgezogen werden.
- b) Bei Abmeldung nach dem Anmeldeschluss, aber bis zu drei Tagen vor der Veranstaltung, wird eine Ausfallgebühr von 50% des jeweiligen Beitrages fällig.
- c) Bei Nichterscheinen ohne Abmeldung, oder Abmeldung weniger als drei Tage vor der Veranstaltung, wird eine Ausfallgebühr von 100% des jeweiligen Beitrages fällig.
- d) Von diesen Regeln sind Abmeldungen und Nichterscheinen in begründeten Ausnahmefällen ausgenommen.
- e) Generell gehen Ausfallgebühren zu Lasten der jeweiligen Stammeskasse und sind vom Stamm nach Rechnungsstellung durch den Landesschatzmeister an die Landeskasse zu überweisen.
- f) Mehrstufige Anmeldeverfahren sind durch den Ausrichter deutlich durch Begriffe wie „Reservierung“ oder „Voranmeldung“ kenntlich zu machen.
- g) Der Anmeldeschluss soll nicht in den Bremer Schulferien liegen.
- h) Als Anmeldeschluss gilt das mit der Einladung zu der entsprechenden Veranstaltung veröffentlichte Datum.
- i) Teilnehmerplätze sind innerhalb eines Stammes übertragbar.
- j) Eine Übertragung von Teilnehmerplätzen zwischen Stämmen ist nicht möglich.
- k) Beim Landeslager darf die Zahl der anwesenden Teilnehmer um 10% von der zum Anmeldeschluss gemeldeten Teilnehmerzahl nach oben oder unten abweichen, ohne dass Stornokosten oder erhöhte Beiträge fällig werden. Für Teilnehmer außerhalb dieser 10% gilt:

Für die nach dem Anmeldeschluss angemeldeten Teilnehmer wird ein um 10 € erhöhter Beitrag erhoben.

Für nach dem Anmeldeschluss abgemeldete Teilnehmer werden Stornokosten von 50% des regulären Beitrags erhoben.

Bei Nichterscheinen ohne Abmeldung, oder Abmeldung weniger als drei Tage vor dem Lager werden Stornokosten von 100% des regulären Beitrags erhoben.

Diese Regelung kann in Ausnahmefällen auf Beschluss des Landesvorstands auf andere Großveranstaltungen des Landesverbandes übertragen werden.

9. Honorare

In der Regel werden keine Honorare für ehrenamtliche Tätigkeiten ausbezahlt. Honorare an externe Personen sind im Vorfeld beim Landesschatzmeister anzumelden.

